

SATZUNG

des gemeinnützigen Vereins „Kinderhilfestiftung e.V.“

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Kinderhilfestiftung e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der medizinischen und psychosozialen Betreuung chronisch kranker Kinder und Jugendlicher, insbesondere in den Bereichen Leukämie und Tumorkrankheiten sowie der cystischen Fibrose und die Förderung auf diesen Gebieten überwiegend durch die Hingabe von Geld- und Sachmitteln an geeignete gemeinnützige oder öffentlich-rechtliche Institutionen, wie z. B. die Goethe-Universität Frankfurt am Main, sowie die Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Satzungszwecks.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung der räumlichen und sonstigen Voraussetzungen sowie die Unterstützung von Selbsthilfeaktivitäten betroffener Familien.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er ist bei Ablehnung des Antrags nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

§ 4

Mitgliedschaft, Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss bestimmt in diesem Falle der Vorstand durch einstimmigen Beschluss.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft wird zum Ende des jeweiligen Kalenderjahrs wirksam.

§ 5

Vereinsregister, Geschäftsjahr

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Beiträge

Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, den die Mitgliederversammlung festsetzt.

Die Beitragszahlung erfolgt jährlich und zwar im 1. Quartal des Jahres im Lastschrifteneinzugsverfahren.

Es bleibt den Mitgliedern unbenommen, zusätzlich freiwillig Beiträge und Spenden zu leisten.

§ 7

Rechnungsprüfung

Die Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres ist von jeweils zwei Rechnungsprüfern zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, das Kuratorium und die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf Personen und zwar dem Vorsitzenden,

- dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer und
- dem Kassierer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

Der Gründungsvorstand bleibt auf die Dauer von einem Jahr im Amt. Danach erfolgt die Wahl des Vorstands jeweils durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf einer Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

Die Entscheidungen des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Zu den Sitzungen des Vorstands ist der Vorsitzende des Kuratoriums einzuladen. An den Vorstandssitzungen nimmt der Vorsitzende des Kuratoriums oder sein Stellvertreter mit Stimmrecht teil.

§ 10

Beirat, Arbeitsausschüsse

Der Vorstand kann zur Erfüllung langfristiger Vereinsaufgaben einen Beirat sowie für die Durchführung kurzfristiger Einzelaufgaben Arbeitsausschüsse berufen.

Beirat und Arbeitsausschüsse haben beratende Funktion und sollen dem Vorstand ermöglichen, sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Kompetenz besonderer Persönlichkeiten zu bedienen.

Dem Beirat und den Arbeitsausschüssen können auch Nichtmitglieder angehören.

§ 11

Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Es soll sich in ausgewogenem Verhältnis aus Vertretern von Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und anderen Gebieten des öffentlichen Lebens zusammensetzen.

Seine Mitglieder werden vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand bestimmt die jeweilige Anzahl der Kuratoriumsmitglieder.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und ihm Vorschläge für die Geschäftsführung zu machen. Es unterrichtet sich durch die Entgegennahme regelmäßiger, mindestens jährlicher Berichte des Vorstands über die Angelegenheiten des Vereins. Seine Mitglieder können jederzeit vom Vorstand Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins verlangen.

Mindestens zweimal jährlich soll eine Sitzung des Kuratoriums stattfinden. Das Kuratorium wird hierzu vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen.

Das Kuratorium muss einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies schriftlich vom Vorsitzenden verlangen. Wird diesem Verlangen innerhalb einer Frist von drei Wochen nicht entsprochen, sind die Kuratoriumsmitglieder, welche die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst das Kuratorium einzuberufen.

Zu den Sitzungen des Kuratoriums haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt und das Recht, an der Diskussion teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Alle Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Kuratoriums zu verständigen.

Sitzungen des Kuratoriums werden von dessen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt das Kuratorium aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter.

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Vertretung der Kuratoriumsmitglieder durch Bevollmächtigte ist zulässig.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Für die Kuratoriumsmitglieder sind Protokolle zu erstellen. Jedes Mitglied des Kuratoriums und des Vorstands erhält eine Kopie der Protokolle. Die Originale werden beim Vorstand verwahrt.

§ 12

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder von einem seiner Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen mittels einfachem Brief unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder,
- c) die Wahl des Rechnungsprüfers,
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins,
- e) Festlegung der Höhe des Jahresbeitrags.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder einem der beiden Stellvertreter geleitet.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann auf Dritte nicht übertragen werden.

Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Eine Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von 4/5 aller Mitglieder beschlossen werden.

§ 13

Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder einem der beiden Stellvertreter und von dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 14

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem gemeinnützigen Verein „CF-Selbsthilfe Frankfurt e.V.“ (VR 7998 des Vereinsregisters des Amtsgerichts Frankfurt), Philosophenweg 13, 61350 Bad Homburg, und dem gemeinnützigen Verein „Hilfe für krebserkrankte Kinder e. V.“ in Frankfurt am Main, Komturstraße 3, 60528 Frankfurt am Main, zu gleichen Teilen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.